Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 37 (1975)

Heft: 3

Rubrik: Stimmen aus dem Leserkreis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

techn. Expertisen, Prüfung der Reparaturkostenvoranschläge und Reparatur-Rechnungen Rechtsdienst (Kaufverträge, Mietverträge (Maschinen), Dienstverträge, Werkverträge, Assistenz vor dem Friedensrichter)

Keine Assistenz bei Prozessen!

- b) Vorteile, die auch den Nicht-Mitgliedern zugute kommen
- Zollvergünstigungen
 30 Rp. je lt (Finanzierung der Nationalstrassen)
 13,6 bis 15,7 Rp. je lt (Regulärer Treibstoffzoll)
 Fr. 1.80 je 1 kg (Zoll auf landw. Maschinen)
- Vergünstigung auf der Verkehrssteuer (mindestens Fr. 400. – i. Vergl. zu den Industrietraktoren
- Prämie auf Haftpflichtversicherung für landw. Motorfahrzeuge ca. Fr. 700.— im Vergleich zu den Industrietraktoren
- Interessenwahrung (Normung, Mehrzwecktraktor, Strassenverkehrsgesetz und seine 10 Vollziehungsverordnungen usw.)
- Weiterbildung an den beiden SVLT-Weiterbildungszentren und an Kursen der Sektionen
- Information an Vorführungen, Vorträgen, Vortragstagungen.

In einem Satz ausgedrückt

Was der ACS oder der TCS für den Automobilisten, das ist der SVLT für den Besitzer landw. Motorfahrzeuge.

Stimme aus dem Leserkreis

Sturzverdeck und Ueberrollbügel

für landw. Fahrzeuge sind momentan grosse Schlager in den landw. Fachzeitschriften. Auch der Bundesrat bläst, jedenfalls von interesssierten Kreisen aufgefordert, ins gleiche Horn.

Haben sich diese Behörden auch Gedanken gemacht über die Nachteile dieser Ueberrollbügel?

Mein landwirtschaftliches Heimwesen ist leider stark hügelig, trotzdem bewirtschafte ich es seit ca. 25 Jahren mit einem Traktor. Ein Ueberrollbügel würde den Schwerpunkt sehr ungünstig beeinflussen, so dass dort, wo ich ohne Bügel bedenkenlos fahren kann, mit einem solchen ein Ueberkippen nicht ausgeschlossen wäre. Den Fahrer aber möchte ich sehen, der auf einen Traktor steigt und sich bewusst ist, dass das Fahrzeug umkippt. Sichere Bremsen der angehängten Wagen wäre betriebssicherer.

Die Kosten für ein solches Sturzverdeck sind ca. Fr. 2000.— (Franken zweitausend) und sind ein Faustschlag gegen die Produktionskostensenkung. Abgesehen davon, dass mehrere Einstellräume und Durchfahrten nicht mehr benützt werden könnten. Gegen ein Obligatorium werde ich protestieren.

Nun noch einige Fragen: Weshalb werden bei Autos, die das Vielfache an Todesfällen verursachen, nicht Panzerkabinen vorgeschrieben?

Weshalb werden bei Baukranen, die oft umstürzen und Todesfälle zur Folge haben, nicht eine vierseitige Verankerung vorgeschrieben?

Dieser Fragebogen könnte noch erweitert werden. Unfälle sind immer tragisch, Unfälle mit tödlichem Ausgang wird es immer geben, weil die gedankenlosen und allzu wagemutigen Fahrer nicht aussterben, sei es beim Autofahren, sei es bei der Arbeit oder eben beim Traktorfahren. Anton Hüppi (TG)

Aus den Sektionen

Sektion Aargau

Neue Geschäftsstelle

Der Vorstand hat an der letzten Sitzung Hans Vetsch, Hendschiken, als Geschäftsführer gewählt.

Die neue Adresse lautet:

Aarg. Verband für Landtechnik

Geschäftsführung Geschäft Tel. 064 - 51 21 80 5604 **Hendschiken** Privat Tel. 064 - 51 15 59

Der Vorstand

Führerprüfungen für 14- bis 18-jährige Lenker landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge (Kategorie L)

Nach dem Bundesratsbeschluss über adm. Ausführungsbestimmungen zum SVG vom 27,8.69 benötigen